



Personalauswahl und -führung

1. Der Träger und die Einrichtungsleitung stellen sicher, dass die Prävention gegen und der Umgang mit (sexualisierter) Gewalt in ihren Konzeptionen zum Personalmanagement berücksichtigt werden.
2. Der Träger und die Einrichtungsleitung tragen für ein Klima Sorge, in dem Machtstrukturen reflektiert, die Grenzen der Schutzbefohlenen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen angesprochen werden können. Die Mitarbeitenden sollen Fragen und Wahrnehmungen zu (sexualisierter) Gewalt offen bei Teambesprechungen thematisieren können. Bei Wahrnehmungen hinsichtlich auffälligen Verhaltens von Mitarbeitenden ist eine Thematisierung im Team nicht angebracht. In dieser Situation ist die Leitung bzw. die zuständige von der Einrichtung benannte interne Vertrauensperson oder eine externe Ansprechperson einzubeziehen.
3. Im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen sind die dienstlichen Vorgaben zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt und die Sanktionen bei Verstößen anzusprechen. Auf den Verhaltenskodex, der Einrichtung sowie das interne und externe Beschwerdemanagement muss hingewiesen werden. Es muss klargestellt werden, dass beobachtete Grenzverletzungen zu melden sind.
4. Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass dem Mitarbeitenden die Standards des Dienstes oder der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Handeln in der Einrichtung bekannt sind.
5. Die Träger der Einrichtungen tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Schutzbefohlenen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer haupt- und nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach
 - § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 - § 181a Zuhälterei
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 183 Exhibitionistische Handlungen

Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.



§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf
kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel
des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

6. Bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die in direktem Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen und von Leitungskräften ist ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Für den Einsatz von freien Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung geprüft, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis oder eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss. Hierbei sind Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen zu berücksichtigen.

7. Fortbildungen, die befähigen, verschiedene Formen der (sexualisierten) Gewalt frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte zu ergreifen, sind für alle Ebenen verpflichtend